

REALISATOR – INFO Nr. 2

eine Dienstleistung für unsere Kunden

Sehr geehrte Damen und Herren

Wiederum möchten wir einige aktuelle Themen, wozu uns auch häufig Fragen gestellt werden, mit einem Realisator-Info für unsere Kunden behandeln:

Sozialversicherungen 2004:

Per 1. Januar 2004 sinkt der Abzug für die ALV von heute 1,25% auf 1%, je Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Solidaritätszuschlag (für Einkommen über CHF 106'800) fällt ganz weg.

Bei praktisch allen Firmen steigt die SUVA-Prämie, Berufs- und Nichtberufsunfall. Das hängt damit zusammen, dass die SUVA einen auf 2 Jahre befristeten Zuschlag von 7% erhebt. Die Begründung dafür tönt sehr schön; vereinfacht ausgedrückt geht es aber darum, dass die Börsenverluste der letzten Jahre irgendwie gedeckt werden müssen. Weiter kommt dazu, dass die SUVA offenbar klammheimlich ihre Rückstellungspolitik geändert hat. Dies führt dazu, dass sich der Schadenverlauf überall deutlich verschlechtert hat. Nicht wegen mehr oder teureren Unfällen! Nein, ganz einfach weil die SUVA unverschämte Rückstellungen auf der Kostenseite draufschlägt. Wir haben in dutzenden von Fällen gegen die neue Prämieeinreihung rekuriert; hoffen ist erlaubt.

Bitte denken Sie daran, dass Sie in Ihren Rahmenarbeitsverträgen die ab 1.1.2004 gültigen %-Beiträge korrekt aufführen.

GAV Bauhauptgewerbe

Der GAV Bauhauptgewerbe wurde per 1. Oktober 2003 vom Bundesrat endlich als allgemeinverbindlich erklärt. In der Zeit vom 1.1. bis 30.9.03 gab es also keinen allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag. Dies ist wichtig, wenn Sie je eine Lohnbuchkontrolle haben sollten. Für diese Zeitspanne würden wir eine Kontrolle verweigern resp. auf dem Standpunkt beharren, dass die Mindestlöhne nicht massgebend waren. Die Rechtslage ist allerdings nicht eindeutig.

Per 1.1.2004 wurde von den Vertragspartnern bereits wieder eine Lohnerhöhung von Fr. 20.-- pro Monat beschlossen. Dies bedeutet eine Erhöhung der Entschädigung pro Stunde von Fr. 0.11.

Mehrwertsteuer

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt erlaubt es den staatlichen Behörden, einigermaßen qualifizierte Personen als Mehrwertsteuer-Revisoren einzustellen. Revisionen bringen bekanntlich immer Geld und somit machen sich diese Neueinstellungen umgehend bezahlt. Weil unser Staat ja enorm viel Geld braucht, werden je länger je mehr Revisoren ausgeschickt. Anlässlich solcher Revisionen sind wir auf wiederkehrende Probleme gestossen, die wir Ihrer besonderen Aufmerksamkeit anheim stellen möchten:

Die Umsätze werden generell korrekt abgerechnet; die Probleme liegen immer auf der Vorsteuerseite. Und da geht es immer um die Frage, ob ein Beleg (Rechnung) mehrwertsteuerkonform ist. Die erste Frage stellt sich bereits bei der Anschrift. Die korrekte Adresse des Leistungsempfängers muss auf dem Beleg sein. Wenn eine Firma eine Betriebsstätte unterhält - eine Filiale, die nicht im Handelsregister eingetragen ist - so muss die Rechnung zwingend auf den Hauptsitz oder eine eingetragene Filiale ausgestellt werden. Ist die Empfängeradresse der Betriebsstätte aufgeführt, so berechtigt dieser Belege nicht zum Vorsteuerabzug. Generell gilt, dass bei Rechnungen oder Quittungen über CHF 200.-- die korrekte Adresse des Leistungsempfängers aufgeführt sein muss. Dies bringt vor allem bei Restaurantquittungen unüberwindbare Probleme. Ein handschriftliches Anbringen der Empfängeradresse auf der Quittung ist nicht mehrwertsteuerkonform! Wenn Sie also die Vorsteuer auf solchen Konsumationen geltend machen wollen, so müssen sie vom Wirt eine mehrwertsteuerfähige Quittung verlangen; das entsprechende Formular ist beim Wirtverband erhältlich. Wenn Sie darauf beharren, haben Sie wahrscheinlich zum letzten Mal in diesem Restaurant diniert, machen Sie es nicht, verweigert Ihnen die Mehrwertsteuer den Vorsteuerabzug! Ein weiterer wichtiger Punkt ist das Datum, resp. der Umfang der erbrachten Leistung. Bei Materiallieferungen bietet dies kaum je ein Problem; die Artikel (Umfang der Leistung) sind üblicherweise korrekt aufgeführt. Problematisch wird es mehr bei Dienstleistungen. Da muss zwingend das Datum (resp. der Zeitraum) der Dienstleistung aufgeführt sein. Eine Rechnung lediglich für „erbrachte Leistungen“ ohne Angabe des Zeitraums, berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug! Denken Sie daran: Der Mehrwertsteuerrevisor hat immer Recht. Wir empfehlen darum, per Jahresabschluss Rückstellungen für allfällige Mehrwertsteuerrisiken zu bilden.

seco

Das seco setzt seine „Weisungen und Erläuterungen“ zum Arbeitsvermittlungsgesetz immer stärker durch. Solche Weisungen haben zwar keinen Gesetzescharakter, aber die Verwaltung ist kaum aufzuhalten. Zwischenzeitlich hat auch die Beamtenschaft bemerkt, dass das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU seit einiger Zeit in Kraft ist. Das seco hat die Kantone angewiesen darauf zu achten, dass Temporärfirmen, die eine Grenzgänger- oder Kurzaufenthalterbewilligung für einen EU-Ausländer beantragen, im Besitz der internationalen Bewilli-

gung sind. Damit diese Bewilligung erteilt wird, prüft das seco nochmals die bereits von den kantonalen Ämtern geprüften und gutgeheissenen Verträge (Rahmenarbeitsvertrag, Einsatzvertrag, etc.). Dazu hat das seco mehrere Juristen eingestellt, die nun ihre Daseinberechtigung täglich zu beweisen haben. Dass sich diese Juristen gegenseitig widersprechen und konträre Standpunkte vertreten wundert schon gar nicht mehr. Die verlangten Vertragsänderungen sprengen aber öfters den vertretbaren Rahmen. So hat das seco bei diversen Kunden verlangt, dass den Mitarbeitern kein Abzug mehr für Krankentaggeld-Versicherung mehr gemacht werden dürfe. Die Begründung ist einleuchtend: Die angebotene Leistung von 60, 120 resp. 180 Tagen bei nicht GAV-Arbeitsverhältnissen, abhängig von der Einsatzdauer, sei nicht „gleichwertig“ mit der Vorschrift nach OR 324a. Der Einwand stimmt. Ab dem 20. Dienstjahr (!!) sind unsere Leistungen tatsächlich schlechter als die Berner, resp. Zürcher Skala. Wir haben zu diesem Fall ein kleines Rechtsgutachten erstellt; das seco hat sich dann dieser Argumentation angeschlossen.

Eine weitere Forderung war z.B., dass Kurzabsenzen immer bezahlt würden mit der Begründung, es wäre stossend, wenn ein Mitarbeiter nicht am Begräbnis eines nahen Verwandten teilnehmen könne, nur weil er noch nicht drei Monate für die Temporärfirma arbeite!

Die lachhaften Beispiele lassen sich fast endlos weiterführen. Unser Ratschlag: Wenn Ihre Verträge vom seco überprüft werden, lassen Sie sich nicht jeden Blödsinn aufzwingen. Wehret den Anfängen! Wir stehen Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung.

Dietikon, November 2003